

25, Oct 2003 Erl. 2000

## LANDGERICHT BERLIN

## **Beschluss**

Geschäftsnummer:

WiL 11/09

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

gegen

den Wirtschaftsprüfer



hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin nach mündlicher Verhandlung in der Sitzung am 7. 8. 2009, an der mitgewirkt haben:

Präsident des Landgerichts Dr. Pickel als Vorsitzender,

Wirtschaftsprüfer Dr. Schlüter und Wirtschaftsprüfer Dr. Scholz als ehrenamtliche Richter,

Herr Rechtsanwalt Krauß und Herr Zsernaviczky als Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer,

Justizamtsinspektorin Helmes als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

beschlossen:

Der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung betreffend die Rüge vom in der Fassung des Einspruchsbescheides vom wird auf Kosten des Berufsangehörigen zurückgewiesen.

## Gründe:

I.

1.

Der Betroffene ist seit als Wirtschaftsprüfer bestellt. Er ist zugleich Steuerberater und Rechtsanwalt. Seit als einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig, und zwar zunächst als Angestellter, seit dem als Prokurist. Er ist berufsrechtlich und strafrechtlich unvorbelastet.

2.

Im Geschäftsjahr 2006 erwarb die S.W. AG Aktien an der S.P. AG im Werte von 25,4 Mio € von der E. GmbH. Im Gegenzug gab die S.W. AG Aktien im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage (Einlage der Aktien an der S.P. AG) an die E. GmbH aus. Die E. GmbH ist ein Unternehmen, das vom Vorstandsvorsitzenden der S.W. AG aufgrund seines Anteilsbesitzes mittelbar beherrscht wird. Gleichzeitig hat er aufgrund seines Anteilsbesitzes an der S.W. AG einen maßgeblichen Einfluss auf diese Gesellschaft. Infolge des Erwerbs der Aktien an der S.P. AG ist die S. W. AG zu 29 % an der S.P. AG beteiligt.

Namens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, für die er tätig ist, prüfte der Berufsangehörige gemeinsam mit einem anderen Wirtschaftsprüfer den IFRS-Konzernabschluss der S.W. AG für das Geschäftsjahr 2006. Mit Datum vom 6. März 2007 unterzeichnete er einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, den er gemeinsam mit seinem Mitprüfer erteilt hatte.

In dem Anhang "Angaben zum Konzernbericht" – dort Teilziffer 35 – wurde der Erwerb der (29%-igen) Beteiligung der S.W. AG an der börsennotierten S.P. AG geschildert. In dem Bericht wurde ferner mitgeteilt, dass es aufgrund einer gesunkenen Börsenbewertung im 3. Quartal des Jahres 2006 erforderlich wurde, den Wert der Beteiligung an der S.P. AG um ca. 13 Mio. € auf gut 12 Mio. € abzuwerten. In den auf Seite 117 der Anhangsangaben –

Teilziffer 56 – enthaltenen Ausführungen über "Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen" ist ein Hinweis darauf, dass der Erwerb der Beteiligung an der S.P. AG. wie er sich aus Teilziffer 35 des Berichts ergab, von einer Gesellschaft erfolgte, die dem Vorstandsvorsitzenden der S.W. AG mittelbar mehrheitlich gehört, jedoch nicht enthalten.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat dem hier betroffenen Berufsangehörigen, wie auch den Wirtschaftsprüfer, der mit ihm den Jahresabschluss unterzeichnet hatte, am eine Rüge – ohne Geldbuße – erteilt. Den hiergegen eingelegten fristgerechten Einspruch hat die Wirtschaftsprüferkammer durch Einspruchsbescheid vom zurückgewiesen.

Sie ist der Auffassung, dass der Berufsangehörige gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO i.V.m. § 4 Abs. 1 BS WP/vBP) gegen seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung verstoßen habe. Dabei wirft sie dem Wirtschaftsprüfer ein erhebliches fachliches Fehlverhalten bei der Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks für den genannten Konzernabschluss vor. Der Konzernabschluss habe entgegen IAS 24.3 die notwendigen Angaben über Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen nicht enthalten. Die Information, die mithin in dem Abschluss fehle, sei als eine wesentliche zu verstehen, weil ihr Weglassen geeignet gewesen sei, die auf Basis des Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Abschlussadressaten zu beeinflussen. Die Wesentlichkeit des Erwerbs der 29 %igen Beteiligung an der S.P. AG ergebe sich selbst bei einem Unternehmen der Größenordnung der S.W. AG mit einer Bilanzsumme von damals rund 1 Mrd. € bereits aus der Höhe der Transaktion. Für die Wesentlichkeit spreche auch, dass mit dieser Transaktion eine anschließende beträchtliche Abwertung im Zusammenhang stand. Diese sei ungewohnlich gewesen, als sie noch im Jahr des Erwerbs erfolgen musste. Die Information, dass eine solche ungewöhnliche Abwertung einen gerade von einer nahe stehenden Person erworbenen Vermögensgegenstand betraf, sei für die Bilanzadressaten potenziell

3.

relevant gewesen, weil dies die Vermutung nahe legen konnte, dass die Aktien möglicherweise zu einem überhöhten Preis erworben waren. Ob dies tatsächlich so war, sei für die
Wesentlichkeit nach IAS 24.17 unerheblich, weil diese nicht aus Sicht des Aufstellers oder
Prüfers des Abschlusses, sondern aus der der Bilanzadressaten selbst zu beurteilen sei.
Zweifel an der Angemessenheit des Kaufpreises hätten jedenfalls nicht fern gelegen, was
die Wirtschaftsprüferkammer in ihrem Einspruchsbescheid im Einzelnen ausgeführt hat. Die
Bilanzadressaten dürften nicht durch Weglassen der Angaben im Bericht oder Unterlassen
einer entsprechenden Einschränkung des Bestätigungsvermerks bevormundet werden.

Die Wesentlichkeit der unterlassenen Angabe sei auch gegeben gewesen, weil der Angabepflicht weitgehend unabhängig von der Höhe der Transaktion Bedeutung zukomme. Die Organe der Gesellschaft als Aufsteller des Abschlusses seien in den von IAS 24 erfassten Angelegenheiten mehr als in Bezug auf andere im Abschluss- oder Lagebericht enthaltenen Informationen Berichterstatter in eigener Sache. Der Abschlussprüfer müsse deshalb selbst dann auf das Fehlen solcher Pflichtangaben durch Einschränkung des Bestätigungsvermerks aufmerksam machen, wenn er der Überzeugung sei, dass keine objektive Auswirkung auf die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung gegeben sei. Die Wesentlichkeit der fehlenden Information werde nicht dadurch relativiert, dass die Tatsache des Erwerbs der S.P. AG durch die S.W. AG vor Veröffentlichung des geprüften Abschlusses intensiv Gegenstand von Veröffentlichungen gewesen sei und deshalb weitgehend bekannt gewesen sei. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass jeder potentielle Abschlussadressat einen entsprechenden Kenntnisstand gehabt habe.

4.

Der betroffene Berufsangehörige halt die Rüge für unbegründet und stützt sich auf die nachfolgenden Gesichtspunkte:

Zum einen meint er, dass er nicht der richtige Adressat für eine Rüge sei, weil die Verantwortlichkeit für den erstellten Bestätigungsvermerk nicht bei ihm, sondern bei der Gesellschaft, für die er tätig gewesen sei, liege. Soweit §§ 63 und 67 WPO von einer Rügeverantwortlichkeit des in der Gesellschaft konkret handelnden Wirtschaftsprüfers ausgehen, hält er dies für einen verfassungswidrigen Eingriff in sein Recht auf freie Berufsausübung. Dieses habe er dahin konkretisiert, nicht als Einzel-Wirtschaftsprüfer, sondern als Wirtschaftsprüfer im Verbund einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig zu werden. Er regt an, das Verfahren wegen Verfassungswidrigkeit gemäß Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Er ist der Auffassung, der Bestätigungsvermerk sei zu Recht nicht eingeschränkt worden. Jedenfalls sei seine diesbezüglich Einschätzung vertretbar gewesen. Er sei subjektiv nach bestem Wissen und Gewissen zu dem Schluss gekommen, dass eine Wesentlichkeit der fehlenden Anhangangaben nicht vorgelegen habe, weil – wie er unzweifelhaft habe feststellen können – die S.W. AG die Anteile an der S.P. AG zu marktüblichen Bedingungen erworben habe. Dass der Erwerb von einem nahe stehenden Unternehmen erfolgt sei, habe also keine Auswirkungen auf die S.W. AG und damit auch auf vernünftige Anlageentscheidungen von Abschlussadressaten gehabt haben könne. Jedenfalls aber sei seine Entscheidung nicht unvertretbar gewesen. Dies ergebe sich auch daraus, dass das die S.P. AG betreffende Geschäft ungeachtet seiner absoluten Größenordnung bei einem Konzernumsatz von 1 Mrd. € für die S.W. AG und der gebotenen retativen Betrachtung nicht substantiell gewesen sei. Der Betroffene kritisiert, dass die Wirtschaftsprüferkammer diesen Gesichtspunkt der relativen Gewichtung der fehlenden Anhangangabe zur Gesamtheit der Information des Abschlusses in keiner Weise thematisiert habe.

Angesichts des Umfanges des Konzernabschlusses wäre eine kurze Anhangangabe betreffend den genannten Erwerb von einem nahe stehenden Unternehmen, wie ihn die Wirtschaftsprüferkammer verlange, im Gesamtzusammenhang des Textes völlig verblasst. Auch

deshalb wäre eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks völlig unverhältnismäßig gewesen.

II.

Der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung war zurückzuweisen, weil die Wirtschaftsprüferkammer gegenüber dem Berufsangehörigen zu Recht eine Rüge ausgesprochen hat.

Der Berufsangehörige hat dadurch, dass er ungeachtet der fehlenden Anhangsangabe einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit unterzeichnet hat, gegen seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 WPO verstoßen.

1.

Es ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich ist, dass §§ 63, 67 WPO eine berufsrechtliche Verantwortlichkeit von Wirtschaftsprüfern auch dann vorsehen, wenn zivilrechtlich nicht sie Vertragspartner des Auftraggebers sind, sondern die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der sie angehören. Die Kammer hat hierzu in einer früheren Entscheidung (Beschluss vom 19. 11. 2007, WiL 9/06) betreffend die Erteilung eines Gutachtens durch einen in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschäftigten Wirtschaftsprüfer ausgeführt:

"Stellt sich damit die Erstellung als Teil der Berufsausübung des Berufsangehörigen dar, so unterliegt er insoweit als Person den berufsrechtlichen Vorgaben der WPO. Er und nicht die Gesellschaft als juristische Person, in der er seine Berufstätigkeit organisiert hat, ist damit Adressat der Berufsaufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer und damit auch des sich an diese Aufsicht anknüpfenden Rügeverfahrens einschließlich des Verfahrens auf gerichtliche Entscheidung nach § 63a WPO. Die gegenteilige Auffassung hätte die Konsequenz, dass ein Berufsangehörigen sich seiner berufsgerichtlichen Verantwortlichkeit entziehen könnte, wenn er bei deren Ausübung seinen Mandanten nicht als Einzelperson entgegen tritt, sondern diese Tätigkeit in eine andere juristische Person einbringt."

Dem schließt sich die Kammer auch für das vorliegende Verfahren mit folgenden zusätzlichen Erwägungen an. Der Gesetzgeber hat den Beruf des Wirtschaftsprüfers so geregelt,

dass nur derjenige, der über eine entsprechende Ausbildung, Prüfung und Zulassung verfügt, die in § 2 WPO genannten sog. Vorbehaltsaufgaben ausüben darf. Diese gesetzliche Regelung, die Nicht-Wirtschaftsprüfer von einer entsprechenden Berufsausübung ausschließt, ist angesichts des überragend wichtigen Gemeinschaftsinteresses daran, dass die genannten Prüfungen von fachlich und persönlich besonders qualifizierten und zuverlässigen Personen ausgeführt werden, unbestritten eine auch vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Berufsfreiheit, Art. 12 GG, verfassungsrechtlich zulässige berufliche Regelung. Das Recht der Wirtschaftsprüfer, als mithin einzige die genannten Vorbehaltsaufgaben ausführen zu dürfen, korrespondiert aber damit, dass sie – wie andere Freiberufler auch – nicht nur bis zur Zulassung, sondern während ihrer gesamten Tätigkeit einer effektiven und kompetenten Aufsicht unterliegen (Hense in Hense/Ulrich/, WPO-Kommentar, Einleitung vor § 1, Rn 3 ff., 7). Dass die Aufsicht sie persönlich trifft, korrespondiert wiederum damit, dass die Befugnis, Vorbehaltsaufgaben auszuüben, nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb von Gesellschaften nur ihnen als Wirtschaftsprüfern zukommt.

8

2.

Die von der Wirtschaftsprüferkammer gegenüber dem Berufsangehörigen ausgesprochene Rüge ist gerechtfertigt, weil er gemäß § 63 Abs. 1 WPO schuldhaft gegen Berufspflichten verstoßen hat. Nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer, von der sowohl die Wirtschaftsprüferkammer als auch der Berufsangehörige ausgehen, setzt dies, wenn fachliche Fehler des Berufsangehörigen in Rede stehen, voraus, dass die Handhabung, für die sich der Berufsangehörige entschieden hat, objektiv unvertretbar war; dass diese Unvertretbarkeit für den Berufsangehörigen offensichtlich war, und schließlich, dass ihr einiges, über einen reinen Bagatellcharakter hinaus gehendes Gewicht zukommt (Pickel in Hense/Ulrich, WPO Kommentar, § 67, Rn. 7).

Alle drei Voraussetzungen liegen vor

a. Sowohl die Wirtschaftsprüferkammer als auch der Berufsangehörige selbst gehen davon aus, dass die unterlassene Anhangsangabe im Konzernbericht, soweit sie die Qualifizierung des Erwerbs der Aktion der S.P. AG durch die S.W. AG als einen Erwerb von einem nahe stehenden Unternehmen betrifft, einen Verstoß gegen die Rechnungslegungsgrundsätze nach IFRS darstellte. Die sich daran anknüpfende Frage, ob auch das Unterlassen einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks durch den Berufsangehörigen als ein Verstoß gegen die fachlichen Anforderungen, die an eine Abschlussprüfung zu stellen sind, zu werten sind, hängt, worüber sich der Berufsangehörige und die Wirtschaftsprüferkammer weiter einig sind, davon ab, ob die fehlenden Anhangangabe als wesentlich zu qualifizieren sind. Gemäß IAS 8.5 ist hierfür wiederum maßgeblich, ob sie eine Entscheidungsrelevanz für die Abschlussadressaten haben konnten. Diese Entscheidungsrelevanz darf, wie die Kammer bemerkt, dabei nicht nur auf Abschlussadressaten abstellen, die einen Erwerb von Aktien der S.W. AG in Betracht zogen. Relevant können Anhanginformationen gerade über nahe stehende Unternehmen und Geschäftsbeziehungen mit diesen auch für Personen sein, die andere Entscheidungen in Bezug auf das Unternehmen erwägen: z.B. für Aktionäre, die ihr Auftreten in einer Hauptversammlung vorbereiten und erwägen, entsprechende - kritische -Fragen an die Unternehmensleitung zu richten; oder für Gläubiger oder sonstige Interessenten, die besonderen Wert darauf legen, vorzugsweise mit. Unternehmen Verträge zu schließen, bei denen die handelnden Personen ihre eigenen wirtschaftlichen Engagements streng von denen des Unternehmens trennen. Zu Recht nimmt die Wirtschaftsprüferkammer deshalb an, dass bei einer fehlenden Anhangangabe wie der genannten die relative Wichtigkeit des Vorgangs im Verhältnis zur Konzernbilanzsumme nicht entscheidend ist. Anhangangaben zu nahe stehenden Personen und Unternehmen und zu Geschäften mit diesen dienen dazu, personelle Verflechtungen und wie diese sich in der praktischen Handhabung ausüben, aufzuzeigen. Sie haben das Ziel, dem Abschlussadressaten die tatsächliche Grundlage für eigene, wenn auch subjektive Einschatzungen zu geben, wie er diese Verflechtung bewertet. Er, nicht diejenigen, die den Abschluss erstellen und auch nicht der Abschlussprüfer, soll entscheiden, ob er der Unternehmensleitung vertraut, dass sie die Interessen des

Unternehmens unbeeinflusst von persönlichen Engagements wahrnimmt; oder aber ob er von dem Unternehmen Abstand nimmt bzw. sein Zusammenwirken mit ihm entsprechend ausrichtet.

Unabhängig von diesen abstrakten Erwägungen ergab sich die Wesentlichkeit der fehlenden Anhangsangabe aus den übrigen, im Konzernbericht enthaltenen Angaben, die den Erwerb der S.P. AG betrafen. Auch wenn der Erwerb "nur" ein Volumen von rund 2,5 % der Konzernbilanzsumme hatte, so handelte es sich doch auch bei einer solchen relativen Betrachtung nicht um ein ganz geringfügiges Engagement. Dieses hatte im Bericht für das Jahr 2006 eine inhaltlich prominente Bedeutung, als noch im Jahr des Erwerbs eines Abwertung um immerhin rund die Hälfte des Erwerbspreises vorgenommen werden musste. Eine solche Abwertung im Geschäftsjahr des Erwerbs ist ein zwar vielleicht erklärbarer, aber doch ungewöhnlicher Vorgang, selbst in einer Branche wie derjenigen der S.W. AG (Solartechnologie), in der Unternehmenswerte und deshalb auch Börsenkurse volatiler sind, als in anderen Branchen. Die hieran anknüpfende zusätzliche Information, dass dieser somit durchaus ungewöhnliche, weil zumindest bei kurzfristiger Betrachtung um den Faktor 2 zu teure Erwerb der Aktien gerade von einem nahe stehenden Unternehmen erfolgte, konnten auch für nicht übertrieben kritische oder ängstliche Adressaten durchaus als nicht belanglos, sondern als eine Tatsache empfunden werden, die zum Nachdenken Anlass gab. Dieser Zusammenhang zwischen Information und potentiellem Interesse jedenfalls für einen Teil der Abschlussadressaten lag so auf der Hand, dass er auch dem Berufsangehörigen bei der gebotenen unbefangenen und kritischen Betrachtung nicht hätte verborgen bleiben können.

b.

Dass der Berufsangehörige von einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks Abstand genommen hat, ließ sich auch nicht damit als vertretbar rechtfertigen, dass der Erwerb der S.P. AG als auch die Notwendigkeit der Abwertung dieses Besitzes und die Verbindung zwischen der S.P. AG und der S.W. AG nicht Insiderwissen darstellten, sondern vor Beendi-

gung der Abschlussprüfung Gegenstand von Veröffentlichungen und Erörterungen gewesen waren. Selbst bei einem Unternehmen, das wie die S.W. AG im maßgeblichen Zeitpunkt nicht auf ein breites Spektrum von Aktionären ausgelegt war, viele Abschlussadressaten gegeben haben mag, für die die fehlenden Anhangsangaben nichts Neues bedeutet hätte, so liegt doch auf der Hand, dass es andere Adressaten gab, die über entsprechende Informationen noch nicht verfügte. Jedem Wirtschaftsprüfer und unzweifelhaft auch dem erfahrenen und fachlich kompetenten Berufsangehörigen in diesem Verfahren ist bekannt, dass Informationsstände von Anlegern unterschiedlich sind und Detailinformationen wie die vorliegende keinesfalls als bekannt voraus gesetzt werden dürfen.

C.

Die Handhabung des Berufsangehörigen erweist sich nicht deshalb als vertretbar, weil eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks im Verhältnis zum Gewicht der fehlenden Anhangangabe zu den Auswirkungen unverhältnismäßig gewesen wäre. Es ist dem Berufsangehörigen zuzugeben, dass eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks bei einem börsennotierten, noch dazu aufstrebenden Unternehmen wie der S.W. AG eine Signalwirkung gehabt hätte, deren Auswirkungen weit über den wirtschaftlichen Gegenstand der Einschränkung hinausgegangen wäre. Doch wäre es eine verkürzende Betrachtung, die Handlungsmöglichkeiten des Berufsangehörigen darauf zu reduzieren, den Bestätigungsvermerk einzuschränken oder nicht. In der mündlichen Verhandlung hat der Berufsangehörige selbst dargestellt, dass im Verlauf der Prüfung die fehlende Anhangsangabe durchaus bemerkt worden war. Er habe allerdings unter dem hohen Zeitdruck des Prufungsgeschehens und weil es, wie bei Prüfungen dieser Größenordnung üblich, auch zahlreiche andere Beanstandungen gegeben habe, diesen Einzelpunkt für nicht wirklich gewichtig gehalten. Er habe deshalb nicht die Notwendigkeit gesehen, gerade in diesem Punkt gegenüber den Verantwortlichen des zu prüfenden Unternehmens auf eine Korrektur bzw. Erganzung im Berichtsanhang zu drängen. Selbst wenn man zugunsten des Berufsangehörigen unterstellt, dass es andere Kritikpunkte im Abschluss gegeben haben mag, die diskussionswürdiger gewesen waren: Der Berufsangehörige hätte gleichwohl darauf drängen müssen und können, den Abschluss entsprechend zu korrigieren. Gerade weil ihm zuzugeben ist, dass die fehlende Anhangangabe in einem einzigen Satz von wenigen Zeilen bestanden hätte, wäre es unschwer möglich gewesen, den Verantwortlichen des Unternehmens deutlich zu machen, z.B. durch einen kurzen Telefonanruf, ein E-Mail oder ein Fax, dass dieser eine Satz erforderlich war, um einen IFRS-gemäßen Abschluss auch in diesem Punkt zu erreichen; und dass er für den Fall des Unterlassens einer entsprechenden Korrektur gezwungen sein könne, den Bestätigungsvermerk einzuschränken. Es ist kaum vorstellbar, dass sich die Unternehmensverantwortlichen einem solchen Ansinnen dann verschlossen hätten. Wenn doch, so hätte zweifelsfrei von einer unverhältnismäßigen Einschränkung dann aber auch nicht mehr die Rede sein können.

Dass der Berufsangehörige einen solchen nahe liegenden, wenig aufwändigen und Erfolg, nämlich die Erweiterung des Informationsgehalts des Berichts entsprechend den Vorgaben der IFRS/IAS, versprechenden Weg unterlassen hat, ist ihm nach alledem als ein objektiv unvertretbares und vermeidbares Versäumnis vorzuhalten, das über den Bagatellbereich hinausgeht, schon weil es den Kern seiner Berufsausübung betrifft. Das Versäumnis wiegt subjektiv zwar gering, weil der Berufsangehörige unvorbelastet ist, weil er nicht vorsätzlich gehandelt hat und weil es sich auf einen Fehler in einem einzigen Punkt einer umfangreichen und im Übrigen beanstandungsfreien Prüfungstätigkeit beschränkte. Auch ist ein messbarer Schaden nicht entstanden. All dies hat die Wirtschaftsprüferkammer jedoch dadurch angemessen berücksichtigt, dass sie mit der Rüge keine Geldbuße verbunden hat.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 1 WPO. Der Berufsangehörige hat die Kosten zu tragen, weil sein Rechtsbehelf ohne Erfolg geblieben ist.

Dr. Pickel

Präsident des Landgerichts

Beglaubig

ustizangestellte

